

Arbeitsrecht (Nr. 12/2004)

Teilzeitarbeit: Gericht legt Prüfungskriterien offen

Das Arbeitsgericht (AG) Nürnberg entschied:

Ohne ein gutes betriebliches Organisationskonzept verlieren die Arbeitgeber schnell den gerichtlichen Kampf um die Teilzeit. Das geht aus einer Entscheidung des AG Nürnberg hervor. Die Richter setzten sich darin eingehend mit den gegen den Teilzeitwunsch einer Mitarbeiterin vorgebrachten betrieblichen Gründen auseinander – und gaben anschließend dem Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit per einstweiliger Verfügung statt.

Der Beschluss zeigt, dass Gerichte die Arbeitgeberbelange in drei Stufen prüfen: Zunächst untersuchen sie, ob überhaupt und wenn ja, welches betriebliche Organisationskonzept der Arbeitszeitregelung zugrunde liegt. Dann wird festgestellt, inwieweit die Arbeitszeitregelung dem Teilzeitverlangen tatsächlich entgegensteht, schließlich, inwieweit der Teilzeitwunsch die unternehmerische Aufgabenstellung beeinträchtigt. Im konkreten Fall konnte der Arbeitgeber schon nicht nachweisen, dass er das Konzept auch tatsächlich durchführt, da in der Abteilung noch zwei weitere Teilzeitkräfte tätig waren.

Damit keine Verzögerungen eintreten, erließen die Richter sogar eine einstweilige Verfügung. Danach muss der Arbeitgeber seine Angestellte bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig nur mit 20 Wochenstunden beschäftigen. Die Frau hatte glaubhaft gemacht, dass weder sie noch ihr Mann noch Verwandte dazu in der Lage seien, die Kinder zu betreuen.

**Beschluss des AG Nürnberg – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 16 Ga 114/03**

**Veröffentlicht : Handelsblatt
21. Januar 2004
22.01.2004**